- 99. Als Umgang einer beutschen Frau mit einem Kriegsgesangenen kann auch ein reines Unterlassen strafbar sein, bei dem sich die Täterin darauf beschränkt, sich die Annäherung des Kriegsgesangenen gesallen zu lassen, ohne ihn in seine Schranken zurückzuweisen.
 - I. Straffenat. Urt. v. 4. Januar 1944 g. W. 1D364/43.
 I. Landgericht Freiburg i. Br.

Grünbe:

Der Kriegsgefangene R. versuchte Anfang Februar 1943, die Angeklagte zum Geschlechtsverkehr zu bringen Die Angeklagte sum Geschlechtsverkehr zu bringen Die Angeklagte setzte sich zur Wehr, und der Gesangene ließ von ihr ab. In den letzten Tagen des Februar 1943 gelang dem Kriegsgesansgenen die Aussührung des Geschlechtsverkehrs mit der Angeklagten. Zwischen den beiden Vorgängen und auch noch nach dem letzten Vorgange beschäftigte die Angeklagte den Kriegssgesangenen weiter in der kleinen Landwirtschaft, die sie an Stelle ihres im Felde stehenden Chemannes besorgte.

1. Rechtlich einwandfrei ist die Annahme des LG., die Angeflagte sei bei dem Vorgang Ende Februar 1943 schließlich mit ber Bollziehung des Beischlafes einverstanden gewesen; der Kriegsgefangene habe also keine Notzucht an ihr begangen. Die Revision meint zwar, gegen die Annahme des LG. spreche unter den hier festgestellten Verhältnissen die allgemeine Lebenserfah= rung; was aber die Revision unter dem Scheine dieser Rechts= rüge vorbringt, ift in Wahrheit nur ein Ankampfen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Das LG. führt, ohne daß durchschlagende rechtliche Bedenken hiergegen geltend gemacht werden konnten, aus, die Angeklagte sei in der Lage gewesen, sehr einfache Magnahmen der Gegenwehr anzuwenden (Zusam= menbressen der Beine, Vorhalten einer Sand vor ihren Ge= schlechtsteil, Herbeirufen ihrer Kinder); aus dem Unterlassen dieser Gegenmagnahmen schließt das LG., die Angeklagte sei schlieklich mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen. Danach ist die Behauptung der Revision unrichtig, daß das LG. feine Umftande angeführt habe, die für feine überzeugung sprächen. Dem Inhalt des Urteils gegenüber versagt auch der Hinweis der Revision auf den "seelischen Zwang", unter dem die Angeklagte gestanden habe; das LG. stellt ausdrücklich fest, dieser seelische Awang habe die Angeklagte im Augenblicke des Un= griffes auf ihre Geschlechtsehre nicht in ihrer Verteidigungsmög= lichkeit beschränkt.

2. Dasselbe gilt entsprechend von der Behauptung der Resoision, das LG. habe mit "erfahrungswidrigen Schlußfolgerunsen" zu Ungunsten der Angeklagten den Nötigungsstand des § 52 StGB. ausgeschlossen. Auch hier handelt es sich in der Haubtsache um Angrisse der Revision gegen die Beweiswürdis

gung des LG. Das Urteil läßt nicht erkennen, daß es der Ansgeklagten unmöglich gewesen wäre, die Beine zusammenzuspressen oder die Hand vor den Geschlechtsteil zu halten. Was die Revision in dieser Beziehung anführt, sind Behauptungen, die in den Feststellungen des LG. keine Bestätigung sinden. Dassselbe gilt von der Behauptung der Revision, die Angeklagte habe ihre Kinder deshalb nicht herbeigerusen, weil sie gesürchtet habe, sie könnten Schaden an ihrer Seele nehmen oder der Kriegssgesangene könnte ihnen etwas antun.

3. Nach den Feststellungen des LG. drohte der Kriegsgefan= gene nach dem Vorfalle vom Anfang Februar 1943 der Angeflagten, er werde fie und ihre Eltern ins Gefängnis bringen, wenn sie Anzeige erstatte. Dag der Gefangene davon gesprochen hätte, es fame ihm auf ein paar Menschenleben nicht an, ober daß er sonst die Angeklagte oder ihre Angehörigen mit Totichlagen bedroht hatte, ift im Urteil nicht festgestellt. Gine solche Drohung gebrauchte der Gefangene nach den Feststellungen des LG. erft nach dem Vorfall vom Ende Februar 1943, und zwar nachdem ihm die Angeklagte mitgeteilt hatte, daß sie schwanger fei. Für die Reit zwischen den beiden Borgangen, für den Borgang vom Ende Februar 1943 und für die Zeit nachher bis zur Mitteilung der Angeklagten von ihrer Schwangerschaft kommt also lediglich die Drohung des Gefangenen in Frage, er werde die Angeklagte oder ihre Eltern ins Gefängnis bringen. Daß bies feine Drohung ift, die den Schuldausschließungsgrund des § 52 StoB. begründen konnte, ist offensichtlich. Mit Recht stellt das LG. daher fest, es habe der Angeklagten zugemutet werden fönnen, die Vorgänge bom Februar 1943 anzuzeigen. Mit dem Ausdruck "zumuten" will das LG. offensichtlich auch feststellen, ber Angeklagten hatten feine Umstände gur Geite gestanden, die das Unterlaffen der Anzeige und damit die Weiterbeschäftigung bes Gefangenen strafrechtlich entschuldigen könnten. Da bas LG. auch nicht feststellt, daß die Angeklagte geglaubt habe, im Fall einer Anzeige bestehe für sie oder für ihre Angehörigen eine Gefahr i. S. bes § 52 StBB., hat es auch feinen Unlag gehabt, über die rechtliche Bedeutung einer folden Auffassung Ausführungen zu machen.

Wenn das LG. endlich bei der Schuldfeststellung die Voraussehungen des § 52 StGB. berneint, bei den Strafzumessungsgründen aber die seelische Zwangslage der Angeklagten berückssichtigt, so liegt darin kein Widerspruch. Wer sich in einer seelischen Zwangslage befindet, befindet sich deswegen noch nicht ohne weiteres in einem Nötigungsstand i. S. des § 52 StGB.; das gilt auch dann, wenn die seelische Zwangslage durch einen anderen hervorgerusen worden ist.

4. Die Annahme der Revision, das Tatbestandsmerkmal des "Umgangpflegens" könne nicht durch Unterlassen verwirklicht werden, ift rechtsirrig. Der Begriff des "Umgang bflegen &" ift nicht gleichbedeutend mit dem Begriff "Umgang such en". Es tann baher für die Feststellung des Tatbestandsmertmales bes Umganapflegens nicht barauf ankommen, wer den Umgang eingeleitet hat und durch weffen Tätigkeit er aufrechterhalten worden ist. Der Begriff des Umgangpflegens i. S. der BD. v. 25, November 1939 (RGBI, I S. 2319) schlieft also auch ein Verhalten ein, bei dem sich jemand darauf beschränkt, sich die Unnäherung eines Kriegsgefangenen gefallen zu laffen, ohne ihn in seine Schranken zurudzuweisen. Diese Schranken find, soweit feine ausdrücklichen Anordnungen über den Umgang mit Kriegs= gefangenen ergangen find, dort aufgerichtet, wo bas gesunde Volksempfinden an dem Umgang Anstoß nimmt. Für den vorliegenden Fall hat das QG, festgestellt, die Angeklagte habe nach bem Vorfalle vom Anfang Februar 1943 den Kriegsgefangenen R. weiterbeschäftigt, ohne wegen seines Berhaltens Anzeige gegen ihn zu erstatten; sie sei mit dem Geschlechtsverkehr Ende Februar 1943 einverstanden gewesen und sie habe auch nachher ben Rriegsgefangenen beschäftigt. Es ift weiter aus ben Reftstellungen des LG. ersichtlich und auch wohl felbstverständlich, daß die Angeklagte durch Erstatten einer Anzeige die Weiterbeschäftigung hätte verhindern können. Das Unterlassen der Unzeige und das Weiterbeschäftigen des Rriegsgefangenen waren unter ben vorliegenden Umftanden einer deutschen Frau unwürdig. Das LG. nimmt daher mit Recht an, die Angeklagte habe hierdurch das gefunde Volksempfinden gröblich verlett. Daß dies in erhöhtem Mage bei der Einwilligung in den Beschlechtsverkehr der Fall ift, bedarf keiner Begründung.

Hiernach ift die Revision zu berwerfen.